Hausordnung der

Edith-Stein-Schule



Edith-Stein-Schule
Darmstadt

Staatlich anerkanntes
katholisches Gymnasium

1. Grundsatz

Das Verhalten aller Personen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist bestimmt von gegenseitigem Respekt und von der Rücksichtnahme auf die Gemeinschaft. Der Unterricht und die schulischen Abläufe dürfen nicht gestört werden. Gebäude und Inventar sind pfleglich zu behandeln.

2. Öffnungszeiten

Das Schulgebäude ist während der Unterrichtswochen grundsätzlich von 7.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

Abweichend davon ist der A-Bau (Pfarrer-Waldhelm-Haus) grundsätzlich von 7.30 Uhr bis zum Unterrichtsende in diesem Gebäudeteil geöffnet.

3. Unterrichtszeiten

Der Unterricht beginnt um 7.50 Uhr. Die letzte Unterrichtstunde endet um 18.30 Uhr.

4. Unterrichtsfreie Zeit

In Freistunden und in der Mittagspause halten sich die Schüler*innen in ausgewiesenen Aufenthaltsbereichen auf.

Schüler*innen der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände während der großen Pausen, in Freistunden und in der Mittagspause verlassen. Schüler*innen der Sekundarstufe I dürfen in der Mittagspause das Schulgelände nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Schulleitung verlassen.

5. Verhalten auf dem Sportplatz und auf den Pausenhöfen

Auf dem Sportplatz darf außerhalb des Sportunterrichtes und der betreuten Mittagspause nur mit Softbällen gespielt werden.

Dies gilt auch für die Pausenhöfe.

6. Rauchen

Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht gestattet.

7. Ordnung und Sauberkeit

Für Ordnung und Sauberkeit in den Klassenräumen, in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände sind alle Mitglieder der Schulgemeinde mitverantwortlich.

Vor den großen Pausen und vor Unterrichtsende sorgt die jeweilige Lerngruppe dafür, dass der Raum sauber hinterlassen wird.

Die Schüler*innen der Sekundarstufe I halten ihre Klassenräume besenrein und den Flur vor ihren Klassenräumen sauber.

Die Klassen und Tutorien können an der Reinigung des Schulgeländes beteiligt werden.

Auf Müllvermeidung und Mülltrennung ist zu achten.

8. Benutzung von digitalen Endgeräten

Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.

Im Unterricht sind die Benutzung von digitalen Medien sowie das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen nur im Rahmen des unterrichtlichen Einsatzes und mit Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft erlaubt. Ansonsten haben die Schüler*innen und die Lehrkräfte dafür zu sorgen, dass ihre digitalen Medien lautlos geschaltet sind und den Unterrichtsablauf nicht stören.

In der gymnasialen Oberstufe dürfen Schüler*innen ein Tablet statt eines Heftes zur Unterrichtsmitschrift verwenden.

In jedem Fall hat das Tablet flach auf den Tisch zu liegen. Eine Tastatur darf nur auf Antrag und nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Die Lehrkraft hat jederzeit das Recht, den Lernenden die Benutzung von Papier und Stiften vorzugeben, wenn es pädagogisch und/oder methodisch begründet ist.

Den Schüler*innen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 ist die Nutzung digitaler Medien ohne Genehmigung einer Lehrkraft oder Aufsichtsperson auf dem Schulgelände verboten.

Den Schülern der gymnasialen Oberstufe ist die Nutzung digitaler Medien ohne Genehmigung einer Lehrkraft ausschließlich in den Unterrichtsräumen gestattet, in denen sie sich während der Pausen und Freistunden aufhalten dürfen, nicht aber in Fluren, Treppenhäusern, allg. Aufenthaltsräumen oder auf dem Außengelände.

9. Verhalten bei Unfällen

Unfälle sind umgehend im Schulsekretariat zu melden.

10. Nutzung von Einrichtungen der Schule und Verhalten in den Pausen

Für die Nutzung von Einrichtungen der Schule und zum Verhalten in den Pausen gelten die von der Schulleitung erlassenen Regelungen.

11. Pausenordnung und Nutzungsordnungen

Für das Verhalten in den Pausen, in Einrichtungen (z.B. Fachräume, Lernzentrum) und für den Umgang mit technischen Möglichkeiten (z.B. Internet) können eigene Ordnungen erlassen werden, die die Hausordnung ergänzen.

12. Inkrafttreten

Diese überarbeitete Hausordnung vom 10.06.2025 tritt am 01.08.2025 in Kraft, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Schulelternbeirat am 11.09.2025.

(Beschluss der Gesamtkonferenz 26.05.2026; Information des SEB zur Änderung Punkt 8 am 17.09.2026)